



Nummer: 2023/0164

Publikationsdatum: 15.03.2023, Ausgabe 11/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege zur Stärkung der Fussverkehrsbeziehungen und zur Nutzung der Turnerstrasse als Pausenplatz für die angrenzenden Schulhäuser «Turner» und «Rösli» folgende Verkehrsvorschriften:

### Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Turner/Rösli» umfasst:

- Röslistrasse, Teilstück Langmauerstrasse bis Liegenschaft Nr. 15 (inkl.)
- Turnerstrasse, Teilstück Röslistrasse bis Liegenschaft Nr. 49 (inkl.)

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützendenden von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

### Röslistrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Riedtlistrasse nach der Liegenschaft Röslistrasse Nr. 15, gemäss örtlicher Signalisation.

### Turnerstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen die Anlieferung für den Schulbetrieb:

zwischen der Liegenschaft Nr. 49 (inkl.) und der Röslistrasse, gemäss örtlicher Signalisation.



Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Röslistrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.6.1971: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Riedtli- nach der Langmauerstrasse verboten.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.5.1989: Einbahnverkehr. Die im Städtischen Amtsblatt vom 21.6.1971 veröffentlichte Verkehrsvorschrift: «Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Riedtli- nach der Langmauerstrasse verboten», wird mit dem Zusatz «ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern» ergänzt.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.10.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8006 wird aufgehoben: der Abschnitt zwischen der Langmauer- und der Riedtli-strasse (entspricht -3 Parkplätzen).*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 31.5.1991: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. a. Zone innerhalb Universität- / Riedtli- / Weinbergstrasse (Teilstück Leonhardstrasse bis Schaffhauserplatz) / Leonhard- / Tannenstrasse, umfassend die Strassenzüge: Röslistrasse, Teilstück Langmauerstrasse bis Liegenschaft Nr. 15 (inkl.).*

### **Turnerstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 31.5.1991: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. a. Zone innerhalb Universität- / Riedtli- / Weinbergstrasse (Teilstück Leonhardstrasse bis Schaffhauserplatz) / Leonhard- / Tannenstrasse, umfassend die Strassenzüge: Röslistrasse, Teilstück Röslistrasse bis Liegenschaft Nr. 49 (inkl.).*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.11.1995: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Kinkelstrasse und gegenüber dem Hause Nr. 49; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 49 und der Röslistrasse.*

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 14.9.2001: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten (unterstützt mit baulichen Massnahmen Höhe Haus Nr. 49), ausgenommen bleibt die Zufahrt zum Güterumschlag: zwischen dem Haus Nr. 49 (Schulhaus) und der Röslistrasse.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein



persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 17.3.2023 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).